

SUSPENDIERUNG und AUSSCHLUSS (§ 49 SchUG)

SUSPENDIERUNG:

Anlässe (§ 49 Abs. 1 SchUG)

Dauernde Gefährdung von Mitschülern od. anderer an der Schule tätiger Personen hinsichtlich:

- **Sittlichkeit**
 - Zum Beispiel: Verbreitung v. pornografischem Material
Vorzeigen der Geschlechtsorgane
unsittliche Berührungen
obszöne Verbalisierungen
- **Körperlichen Sicherheit:**
 - Zum Beispiel: zufügen v. vorsätzlichen Verletzungen
Raufhändel, Ohrfeigen etc
- **Eigentum**
 - Zum Beispiel: Diebstahl
zerstören von Eigentum anderer

Weiters ist notwendig: Gefahr im Verzug (Wiederholungsgefahr!)

Antrag auf Suspendierung (§ 49 Abs. 3 SchUG)

ist von der Schulleitung unverzüglich an die zuständige Schulbehörde (bis 31.07.2014: BSR, danach LSR) zu stellen.

Eine mündliche Suspendierung kann vom Schulleiter nur über Auftrag des zuständigen Schulaufsichtsorganes ausgesprochen werden.

Die zuständige Schulbehörde hat den Schüler/die Schülerin innerhalb von zwei Tagen bis auf weiteres, längstens jedoch für 4 Wochen vom weiteren Schulbesuch zu suspendieren.

= Sicherstellungsmaßnahme – keine Strafe!

Mandatsbescheid gem. § 49 Abs. 3 SchUG in Verbindung mit § 57 Abs. 1 AVG:

Erlassung des Bescheides – ohne Ermittlungsverfahren – wegen Gefahr in Verzug!

Im Spruch muss stehen: Die aufschiebende Wirkung der Vorstellung wird ausgeschlossen.

Empfehlung: Nach der Rechtsmittelbelehrung weiteren Absatz unter der Überschrift:

Sonstige Hinweise.

Es wird um unverzügliche Terminvereinbarung mit der Schulaufsicht (PflichtschulinspektorTel....) zur Aufnahme von Gesprächen betreffend die Wiedereingliederung in den Schulbetrieb ersucht.

Die Erziehungsberechtigten haben die Möglichkeit binnen zwei Wochen eine **Vorstellung gegen den Mandatsbescheid** zu erheben.

Ermittlungsverfahren:

Nach Bescheiderlassung ist unverzüglich ein Ermittlungsverfahren einzuleiten:

- Datum und Uhrzeit des Anlassfalles
- Beweismittel sicherstellen
- Sicherung der Zeugenaussagen mittels Niederschriften, Aktenvermerke
- Evtl. Stellungnahme des Beschuldigten

Stellt sich im Zuge des Ermittlungsverfahrens heraus, dass die Gründe für die Suspendierung weggefallen sind:

- Die Wiederholungsgefahr besteht nicht mehr oder wurde falsch eingeschätzt.
- hat die Schulbehörde die **Beendigung der Suspendierung** gem. § 57 Abs. 3 AVG festzustellen.

AUSSCHLUSSVERFAHREN:

Schulkonferenz

Beschlussfassendes Organ: Schulleiter, alle Lehrer – keine Stimmenthaltung möglich

Nach **4 Wochen** (in der Suspendierung steht: längstens jedoch für 4 Wochen, bis zum Ende des Ermittlungsverfahrens) – ist unverzüglich anzusetzen!

Ablauf:

- a) Erörterung des Sachverhalts (Darlegung der Verfehlungen, Anlassfall)
- b) Parteiengehör
 - Dem Schüler ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben
 - Den Erziehungsberechtigten (kein Rechtsvertreter!) ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben
- c) Beweiswürdigung:
 - Zeugen
 - evtl. Sachverständige (Schularzt, Schulpsychologe etc.)
 - Diskussion und Abwägung der Beweise
- d) Rechtliche Beurteilung: Überprüfung, ob der verwirklichte Sachverhalt den im SchUG dargestellten Tatbeständen entspricht und Wiederholungsgefahr gegeben erscheint

Protokoll:

Über den Konferenzverlauf sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen:

Mindestanforderung: Namen der Anwesenden, „Wechselreden“ bezüglich des Verlaufes der Debatte, gefasste Beschlüsse, Abstimmungsergebnisse

Abstimmung:

gefordert ist eine mehrheitliche Zustimmung

Die **Schulkonferenz** hat einen Antrag auf Ausschluss an die zuständige Schulbehörde zu stellen. Der Antrag ist zu begründen.

Der **Schulleiter** hat den begründeten Ausschlussantrag an die zuständige Schulbehörde weiterzuleiten. Eine Zweitschrift des Antrages ist den Erziehungsberechtigten zuzustellen - mit

gleichzeitiger Ermöglichung des Parteienghört (wenn nicht ohnehin anlässlich der Konferenz durch die Teilnahme bereits gewährt).

Bei Nichterfüllung der Ausschlussvoraussetzungen:

- a) **Erteilung einer Rüge:**
Schulbehörde : Ausstellung einer (unanfechtbaren) Entscheidung gem. § 49 Abs. 4 SchUG
- b) **Versetzung in eine Parallelklasse**
Schulleiter: Ausstellung einer (anfechtbaren) Entscheidung gem. § 47 Abs. 2 SchUG
- c) **Androhung des Ausschlusses:**
Schulleiter: unanfechtbar gem. § 47 Abs. 2 SchUG
Schulbehörde: anfechtbar gem. § 49 Abs. 4 SchUG

Zuständige Schulbehörde

Abweisung des Ausschlussantrages: siehe oben

Stattdgebung des Ausschlussantrages:

Ausschluss des Schüler gem. § 49 Abs. 4 i.V.m. § 49(1)

Im Spruch bereits die Zuweisung einer Schule, an der der Schüler / die Schülerin **die Schulpflicht** zu erfüllen hat!

Der Ausschluß kann sich auf die betreffende Schule oder auf alle Schulen in einem näher zu bestimmenden Umkreis erstrecken.

§ 49 Abs. 9 SchUG:

Sollten für Schüler allgemeinbildender Pflichtschulen Maßnahmen nach Abs. 1 nicht zielführend sein, so tritt an die Stelle des Ausschlusses eine Maßnahme nach Abs. 3 (Suspendierung) und die Einleitung eines Verfahrens gem. § 8 des Schulpflichtgesetzes (SPF)